

Natur- und Heimatschutz im kantonalen Gesetz verankert

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **65 (1970)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder das schonungsvolle Einfügen von Neubauten in bestehende schützenswerte Ortsbilder geht. Für diese Fälle unterhält der Schweizer Heimatschutz einen eigenen Bauberatungsdienst, der um so nötiger und nützlicher sich erweist, als es in der Schweiz noch immer keinen Lehrstuhl gibt, der angehende Baufachleute und Architekten mit diesen Aspekten des Bauens vertraut macht – wie uns überhaupt Fachleute auf dem Gebiet des Landschafts- und Ortsbilderschutzes weitgehend fehlen.

Geld spielt eine bedeutende Rolle

Sowohl die praktische Aufklärungsarbeit wie die echten Dienstleistungen erfordern natürlich Geld, an dem es immer mangelt! Seit der Schweizer Heimatschutz – dieses Jahr zum 25. Male – zusammen mit dem Naturschutzbund den Talerverkauf durchführt, ist er allerdings nicht mehr ganz mittellos. Zunehmende Bedeutung wird auch den Legaten und Vermächtnissen zugunsten des Heimatschutzes beigemessen. In Dutzenden von Fällen, wo trotz hohen Leistungen der staat-

lichen Denkmalpflege ein Werk nicht zustande zu kommen drohte, spielte der Heimatschutz-Beitrag das Zünglein an der Waage, oder er konnte sogar ein wertvolles Gebäude vor dem Verschwinden bewahren. Doch – so bedeutend diese finanziellen Beihilfen des Schweizer Heimatschutzes im Einzelfall sein können: überschätzen darf man die Finanzkraft auch nicht. Sie reicht gerade aus, da und dort ein Loch zu stopfen; es ist aber unmöglich, überall helfend einzugreifen, wo dies an sich nötig und wünschenswert wäre. Unzählige Werke, die im Sinne des Heimatschutzes verwirklicht werden, sind darum ausschliesslich der Einsicht und dem Verständnis der Gebäude- oder Landbesitzer zu verdanken. Und um diese Einsicht – auf verschiedensten Gebieten – ringt der Heimatschutz tagtäglich. Gerade die breiten Diskussionen im Naturschutzjahr könnten in dieser Beziehung einen Fortschritt bringen und den Weg für gesetzgeberische und andere rechtliche Massnahmen bereiten, die bei fehlender Einsicht dem öffentlichen Interesse zu seinem Recht verhelfen.

F. Notter

Natur- und Heimatschutz im kantonalen Gesetz verankert

Im letzten Heft unserer Zeitschrift (Nr. 4/1969) haben wir von den Anstrengungen berichtet, die im südwestlichsten Bereich der Eidgenossenschaft, dem Kanton Genf, für den Schutz einer Reihe bemerkenswerter Natur- und Baudenkmäler wie ganzer kleiner Landschaftszonen unternommen werden. Heute sind wir in der glücklichen Lage, auf neue Natur- und Heimatschutzgesetze hinzuweisen, mit denen in zwei weiteren Ständen versucht wird, die Erhaltung charakteristischer Landschaften, Einzelmonumente oder Ortsbilder besser abzusichern, als dies bisher möglich war.

Im Kanton Waadt

Das am 10. Dezember 1969 vom Grossen Rat gutgeheissene und bereits auf den 1. Januar 1970 in Kraft getretene Natur- und Heimatschutzgesetz des Kantons Waadt («loi sur la protection de la nature, des monuments et des sites») verdient sicherlich schon aus dem Grunde gewürdigt zu werden, als es ihm gelungen ist, die ihm seitens der legislativen Behörde gestellte Hürde in so

kurzer Frist hinter sich zu bringen. Dies zeugt doch nicht nur für die Dringlichkeit der Vorlage, sondern ebenso sehr für deren Abgewogenheit und damit für die Sorgfalt, mit der sie ausgearbeitet worden ist. In der Tat bezeichnet und regelt das Gesetz rechtlich im einzelnen die Massnahmen, deren die als schützenswert erkannten Objekte bedürfen; es führt die grundlegenden Erfordernisse ins Feld, die der Natur- und der Heimatschutz generell für sich in Anspruch nehmen dürfen: etwa den speziellen Schutz der Ufer von Flüssen, Seen, Teichen, Mooren usw., jenen bestimmter Baumreihen und Lebendhecken, das Verbot der Deponie von Abfällen in der freien Natur, die massive Zurückhaltung im Gebrauch chemischer Mittel (z. B. zur Schädlingsbekämpfung); und es legt die Wege dar, die zu beschreiten am ehesten Erfolg verspricht.

Zu gleichen Teilen widmet sich die Vorlage den Naturdenkmälern und schützenswerten Landschaften wie den historischen Bauten und Ortsteilen und den archäologischen Funden. Sie sieht vor, zunächst ein Inventar aller in Frage



Das eine Hügelkuppe krönende Städtchen Avenches und seine nahe Umgebung geniessen historisch und archäologisch weiten Ruf. In der Bildmitte das Amphitheater des römischen Aventicum; unten das mittelalterliche, im 16. Jahrhundert umgebaute und erweiterte Schloss.

kommenen Objekte zu erstellen – man beabsichtigt, möglichst bald diese Aufgabe in Angriff zu nehmen –, und legt dann die Art und Weise fest, nach der die Klassierung der einzelnen Monumente und Landschaften erfolgen soll, d. h. nach welcher diese unter Schutz gestellt werden. Wich-

tig ist vor allem zu wissen, dass der Schutz auf unbeschränkte Zeit gewährt wird, es sei denn, dass öffentliches Interesse gebieterisch ihn aufzuheben zwingt oder dass ein Objekt aus irgendeinem Grunde des ihm zugemessenen Wertes und Interesses verlustig geht. Expropriation eines Grundstückes zum Zweck des Schutzes eines Monumentes ist nach dem geltenden kantonalen Recht möglich.

Das neue Gesetz stipuliert des weitern die Öffnung kantonalen Fonds zur Finanzierung natur-schützerischer und denkmalpflegerischer Mass-



Lebhafte Diskussion – aufgrund des Projektes, es als Hochgebirgs-Schiessplatz zu verwenden – rief vor wenigen Jahren das Vallon de Nant in den Waadtländer Alpen. Das von der modernen Zivilisation bis heute unberührt gebliebene Kleintal zu Füßen der Dents de Morcles gehört zu den im KLN-Verzeichnis enthaltenen schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung; dank einer Entscheidung der Waadtländer Regierung kann es nun unverändert der Nachwelt bewahrt bleiben.

nahmen; jährlich sollen dafür staatliche Kredite bereitgestellt werden. Schliesslich legt es die Befugnisse des Staatsrates, je einer neuen kantonalen Naturschutz- und Heimatschutz-Kommission,

allfälliger Spezialkommissionen sowie der zuständigen Verwaltungsstellen fest; auch werden die Übergangsbestimmungen von früheren kantonalen Erlassen zur nunmehrigen Rechtsbasis geregelt.

Im Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen hat sich 1968, endgültig mit der Volksabstimmung vom 8. September, ebenfalls eine neue gesetzliche Ordnung über Natur- und Heimatschutz geschaffen. Als «modernstes Gesetzeswerk der Schweiz» ist sie bezeichnet worden (Ständerat Dr. Bächtold an



*Der Munot, das 1564–1585 errichtete Wahrzeichen der Stadt Schaffhausen, verdient nicht nur als Bauwerk, sondern mit-
samt seiner näheren Umgebung als besonderes Merkmal der
Kulturlandschaft Schutz.*

der kantonalen Natur- und Heimatschutztagung
in Thayngen, 1. April 1969). Jedenfalls handelt
es sich um das erste kantonale Gesetz, das seit der
Annahme des eidgenössischen Verfassungsarti-
kels ausgearbeitet wurde; vorbildlich erlässt es

auf der Ebene des Kantons die notwendigen orga-
nisatorischen Bestimmungen, ermöglicht es auch
ein gutes Zusammenspiel zwischen Bund, Kan-
ton und Gemeinden. Seinem massgeblichen
Autor, Fürsprecher M. Baschung, dem frühern
Rechtsberater der Schaffhauser Baudirektion,
verdanken wir die nachstehenden Ausführungen,
Auszüge aus einem Referat an der genannten
Natur- und Heimatschutztagung zu Thayngen.
Sch.

Photographen: G. Crettol, Sion (S. 24); M. Darbellay,
Martigny (S. 23, 26 unten, 27); M. Desarzens, Genève (S. 26
oben); E. Gos, Lausanne (S. 12); G. Grosjean, Kirchlindach
(S. 9 unten); A. von Känel, Bern (S. 9 oben, 10); Photo Lau-
rent, Martigny (S. 25); E. Schwabe, Muri BE (S. 16); Schwei-

zerische Verkehrszentrale, Zürich (S. 15, 17, 18); Swissair-
Photo AG, Zürich (S. 3, 4, 7, 8); Vital/SVIL, Zürich (S. 28);
K. Wolf, Biel (S. 6); W. Zeller, Zürich (S. 13, 19, 21).
Übersichtsplänchen: Institut für angewandte Geographie
der Universität Bern (S. 5).